Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Preis:
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | Poznań, den 8. Januar 1931 | Nr. 1

EINLADUNG

zur

13. Beiratssitzung des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V., Posen,

am Montag, dem 19. Januar 1931, ½11 Uhr vormittags im Saale der Grabenloge, Poznań, ul. Grobla 25.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Geschaftsbericht
3. Zu- bzw. Ersatzwahlen zum Beirat und zum Vorstand
4. Besprechung des Etats
5. Verbandszeitung
6. Verschiedenes.

Zur Teilnahme an der Beiratssitzung ist jedes Verbandsmitglied berechtigt. Stimmberechtigt sind satzungsgemaß die gewahlten Vertreter der Ortsgruppen.

Der Verbandsvorstand
(—) Dr. Scholz.

An unsere Leser!

Trotz der notwendig gewordenen Einschrankung wird, einem vielfach geaußerten Wunsch entsprechend, die **Zeitschrift weiterhin zweimal monatlich** erscheinen, allerdings in der vorliegenden verkleinerten Form. Um unsere Mitglieder zeitiger als bisher über alle wirtschaftlichen Vorkommnisse, neuen Verordnungen, Zolle usw. unterrichten zu können, haben wir als Erscheinungsdatum anstatt der bisherigen Zeitpunkte (1. und 15. eines jeden Monats) **den 8. und 22. eines jeden Monats** gewahlt. Auf diese Weise wird es möglich sein, alles fur den Kaufmann, den Handwerker und den Gewerbetreibenden Wichtige sofort zu bringen, so daß „Handel und Gewerbe in Polen" weiterhin das bleibt, was es bisher gewesen ist: das **unentbehrliche** Nachrichtenblatt fur die stadtischen Berufe.

Die Redaktion.

Steuerwesen und Monopole.

Steuern im Januar.

7. Januar. Zahlung der Steuer vom Diensteinkommen für den verflossenen Monat bzw. 7 Tage nach Zahlung des Gehalts.

10. Januar. Bezahlung der Versicherungsbeitrage für Privatangestellte sowie An- und Abmeldungen für den verflossenen Monat.

15. Januar. Zahlung der Umsatzsteuer von Handelsunternehmen I. und II. Kategorie und Industrieunternehmen I—V. Kategorie, sowie der freien Berufe.

20. Januar. Ueberweisung der Arbeitslosenversicherungsbeitrage von physischen Arbeitern an den Zarząd Główny Funduszu Bezrobocia, Warschau, für den verflossenen Monat.

Alle diejenigen, die jetzt erst die Zahlungsaufforderungen für die Einkommensteuer für das Jahr 1930 zugestellt erhalten, bezahlen 14 Tage nach Erhalt des Steuerzettels den Rest der veranlagten Steuer, sofern diese nicht gestundet oder in Raten zerlegt worden ist.

Ausserdem sind die den Steuerpflichtigen gestundeten oder in Raten zerlegten Steuern zu zahlen.

Die Einziehung der Rückstande aus der Vermögenssteuer.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1930, L. D. V. 6655/2/30.

An alle Finanzkammern, Schlesisches Wojewodschaftsamt (Finanzausschuss) und alle Steuer- und Stempelamter.

Um wenigstens teilweise die veranschlagten Budgetsummen aus der Vermögenssteuer zu erzielen, ordnete das Finanzministerium — unter Berücksichtigung der gegenwartigen Wirtschaftslage und Zahlungsfahigkeit der Steuerzahler einzelner Vermögenskategorien — eine weitere ratenweise Eintreibung der Rückstande aus der Vermögenssteuer in folgender Weise an:

Für Steuerzahler der 2. und 3. Kontingentgruppe von der 5. Stufe der Steuerskala aufwarts wird eine neue Rate in Höhe von 0,3 Prozent vom Vermögenswert, die rechtsgültig als Grundlage bei der Einschatzung der Vermögenssteuer angenommen wurde, festgesetzt.

Diese Rate ist zahlbar bis zum 28. Februar 1931.

Im Falle einer Berichtigung des Vermögenswertes auf Grund von Berufungen bzw. im Aufsichtswege ist als Grundlage bei der Berechnung der neuen Rate der berichtigte Vermögenswert anzunehmen.

Angesichts der durch Rundschreiben vom 19. August 1929, L. D. V. 12046/1/29 und vom 18. Oktober 1929 L. D. V. 14113/1/29 angeordneten Zuschrift der ganzen Gebühren aus der Vermögenssteuer, ist die neue Rate nur in der Spalte 13 des Einnahmebuches und zwar in der Rubrik, in der der Steuerrückstand für das Budgetjahr 1930/31 verzeichnet ist, aufzuführen.

Die neue Rate in Höhe von 0,3 Prozent ist auf einer getrennten Karte vom Vermögenswert der 2. und 3. Kontingentgruppe, aufgeführt im Einschatzungsformular, zu berechnen.

Diese Berechnung ist dem Einschatzungsformular beizufügen:

Ueber die Höhe der auf Grund dieser Anordnung falligen Raten ist der Steuerzahler schriftlich nach folgendem Muster zu benachrichtigen:

Finanzkammer . . . .
Finanzamt . . . .
Finanzkasse . . . .
An Herrn . . . .
. . . .

Im Sinne des Gesetzes vom 11. August 1923 über die Vermögenssteuer (Dz. U. R. P. Nr. 94, Pos. 746) entfiel zur Bezahlung bis Ende 1926 aus der Vermögenssteuer die Summe von

zł . . . .

Die Einziehung dieser Summe wurde durch das Finanzministerium auf die Summe von zł . . . . . . beschrankt, so dass gegenwartig zur Einziehung ein Rückstand in Höhe von zł . . . . . . verbleibt.

A conto dieses Rückstandes müssen Sie bis zum 28. Februar 1931 die Summe von zł . . . . entrichten.

Im Falle einer Nichtbezahlung der Summe im vorgesehenen Termin wird diese zwangsweise mit den Verzugszinsen und Exekutionsstrafen eingezogen.

Der 14 tagige Vergunstigungstermin findet in diesem Falle keine Anwendung.

. . . ., d. . . . . 193. . r.

Stempel.

Diese oben angeführte Benachrichtigung ist dem Steuerzahler spatestens bis zum 15. Januar 1931 zuzustellen.

Denjenigen Steuerzahlern, die gewisse Summen über die bisher gezahlten Vermögenssteuer gezahlt haben, wird der gezahlte Ueberschuss zu der gemass diesem Rundschreiben zu zahlenden Summe zugerechnet.

Diese Steuerzahler sind nur zur Entrichtung des zu zahlenden Unterschiedes aufzufordern.

Die Benachrichtigungsdrucksachen wird das Finanzministerium den Finanzkammern zustellen.

Zölle.

Wichtige Zollermaßigungen für Maschinen, Chemikalien und andere Industrieerzeugnisse.

Durch eine soeben im „Dziennik Ustaw" veröffentlichte Verordnung ist eine Reihe außerordentlich wichtiger Ermaßigungen der Einfuhrzölle eingeführt worden, die allerdings einstweilen nur für ein halbes Jahr, bis zum 30. Juni 1931, Gultigkeit haben. Die Ermaßigungen betreffen in erster Linie Maschinen und Apparate, die im Inlande nicht hergestellt werden, sofern diese zur Einrichtung neuer Fabriken oder Industrieanlagen, zur Verbilligung der Herstellungskosten oder zur Vergrößerung der Erzeugung notwendig sind. In diesen Fallen kommt, jedoch auf Grund einer jedesmaligen Genehmigung des Finanzministeriums, ein ermaßigter Zollsatz in Anwendung, der 35 Prozent des Normalzolls betragt. Ferner wird der Zoll für nachstehend aufgeführte Waren ermaßigt:

Position des Zolltarifes	Bezeichnung der Ware	Ermaßigter Zoll in % des Normal-[illegible]
67, P. 2	Halbedelsteine, naturliche und künstliche, in unbearbeitetem Zustande, zur Bearbeitung (Schleifung) im Inlande.	10 *)
71, P. 2	Graphit, gemahlen oder in Stucken und Platten, zu Gießereizwecken oder zur Herstellung von Graphittiegeln	35 *)
71, P. 5 b) u. c)	Kohlenelektroden, die im Inlande nicht hergestellt werden, zur Herstellung von Lauge, Stickstoff, Schwefeleisen, anderer Eisensorten oder Edelstahl	10 *)
77, P. 2 a) u. 6 b)	Glasstabe, weiß oder durchgefärbt, zur Herstellung von Glaswolle	20 *)
77, P. 2 b)	Glasröhrchen, maschinell gezogen und geblasen, zur Herstellung von Ampullen usw., Glasröhren mit einem Durchmesser von 40—90 mm, sowie Röhrchen mit einem Durchmesser von 6—8 mm und einer Wandstarke von 0,5—1 mm zur Herstellung von Thermosflaschen.	20 *)
85, P. 4	Schmieröl, das bei der Herstellung elektrotechnischer Artikel aus Porzellan Verwendung findet	zollfrei *)
102, P. 1	Bariumdioxyd	20
103, P. 4	Kaliumsalpeter zur Herstellung von Schwarzpulver und Sprengsalpeter. . . .	20 *)
108, P. 4 a)	Salpetersaure, konzentriert (über 40° Bé), Nitrose (Mischung von Salpeter- und Schwefelsaure)	75

Position des Zolltarifes	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll in % des Normalzolls
112, P. 25 b)	Kaliumpermanganat zu Industriezwecken	20 *)
112, P. 25 c)	Organische chemische Verbindungen, nicht besonders aufgeführt, zur Verwendung als Reaktion bei der Spulung von Zinkerzen	10 *)
117, P 7 b)	Holzöl	15
119, P. 4	Benzaldehydrid zur Herstellung synthetischer Farbstoffe	15 *)
140, P. 8 u. Bem. 1	Blech, kalt gewalzt, in einer Dicke von 0,15--0,17 mm, zur Herstellung von Schuhosen	30 *)
148, P. 2 a)	Gerate und Erzeugnisse aus den in Pos. 148, P. 1a) genannten Edelmetallen, zu wissenschaftlichen und technischen Zwecken	zollfrei *)
148, P. 5	Silberdraht, sog. Schmelzdraht, zur Herstellung von Sicherungen	20 *)
150, P 4 a) u. b)	Gehartete Walzen mit einem Durchmesser von 850 mm und mehr f. Hüttenzwecke	20 *)
152, P. 1	Dampf- und Wasserreservoire, aus einem Stück hergestellt, sog. „Walzenkessel", mit einer Langsnaht, mit einem Durchmesser von 1200 mm und einer Lange von 6200 mm u. mehr zu Wasserrohrkesseln	25 *)
152, P. 6 a) u. b)	Ausgebogene Böden aus Eisen und Stahl zu Dampfkesseln, mit einem Durchmesser von 2700 mm und einer Wandstarke von 32 mm und mehr	20 *)
153, P. 1a)	Stahlerne Gußformen, zur Herstellung von Eisenröhren, angefertigt nach dem Zentralsystem	20 *)
155, P. 1	Stahldraht, gehartet, zur Herstellung von Bürsten	30 *)
156, P. 1 153, P. 1b)	Elastische Stahldrahterzeugnisse, bis zu 6,5 mm breit, zur Herstellung v. Regenschirmen	20 *)
166	Aluminiumplattchen zur Herstellung von Explosivstoffen	20 *)
175, P. 1a) u. b)	Seeschiffe mit eigenem mechanischen Antrieb, mit Ausnahme der besonders genannten	10
175,P 2 a) u.b)	Hilfsschiffe für die Seeschiffahrt	10
175, P. 3	Boote mit eigenem mechanischen Antrieb	
	a) Fischerboote (Kutter)	10
	b) alle anderen Boote, mit Ausnahme von Luxusartikeln	10
175, P. 4	Seeschiffe ohne eigenen mechanischen Antrieb, Docks, Seepontons:	
	a) I. u. II aus Eisen oder Stahl	10
175, P. 5	Flußbagger	10
175, P 8 a)	Sportboote mit festem Kiel, sowie Rennboote aus Furnierholz	50 *)
175, Bem. 2	Schwimmkrane, Schwimmelevatoren usw., nicht besonders aufgeführte Gerate, sofern sie nicht als Schiffe anzusehen sind, werden nach dem Brutto-Tonnengehalt des Schwimmkörpers verzollt, mit einem Aufschlag von 50 Prozent für das Gerat, der nach dem Normalzoll berechnet wird.	
177, P. 3	Vulkanisierte Fiber	30
177, P. 6 b) II, III. u. P. 11a) u. b) P. 20	Papier, das in den genannten Positionen aufgeführt ist, sowie mit Geweben unterklebtes Papier zur Herstellung von lichtempfindlichen Papier (P. 20)	20 *)
184, P 5 a)	Garn in Knaueln oder Rollen, roh, ungezwirnt, zur Weiterverarbeitung in Fabriken	20 *)
184, P. 5 b)	Garn in Knaueln, roh, gezwirnt, zur Weiterverarbeitung in Fabriken	20 *)
187, P. 2	Rohes Baumwollgewebe, das in 1 kg Gewicht bis zu 15 qm Flache enthalt, zur Herstellung von Autoreifen	20 *)
187, P. 2	Rohes Baumwollgewebe mit Satinbindung, das in 1 kg Gewicht bis zu 15 qm Flache enthalt, zur Herstellung von	30 *)

Das Zeichen *) bedeutet, daß bei den betr. Artikeln zur Anwendung des ermaßigten Zollsatzes die jedesmalige Genehmigung des Finanzministers erforderlich ist.

Für Waren, die zu ermaßigtem Zollsatz eingeführt werden können, aber noch auf Grund des Normalzolles verzollt wurden, kann, sofern ihre Einfuhr nach dem 1. Januar erfolgte, auf besonderes Gesuch hin die Differenz zwischen dem Normalzoll und dem ermaßigten Zoll zurückgezahlt werden.

Gleichzeitig wird die Gültigkeit der durch das Finanzministerium erteilten Genehmigungen zur Anwendung des ermaßigten Zolles, welche auf Grund der Verordnungen vom 24. 6. 1930 und vom 8 11. 1930 erteilt wurden, bis zum 30. Juni 1931 verlangert. Eine Ausnahme bilden Sonnenblumenkerne, die nur bis zum 15. Januar 1931 zu dem ermaßigten Zollsatz eingeführt werden dürfen.

Die oben aufgeführten ermäßigten Zollsatze sind am 1. Januar in Kraft getreten.

Zolltarifentscheidungen.

Entscheidungen der obersten Zollbehorde zufolge sind zu verzollen:

Schilder aus Tafelglas mit Abbildungen und Aufschriften verziert und in Metallrahmen gefasst, auch wenn diese vergoldet oder versilbert sind, nach Pos. 77, P. 6 a).

Zweischichtige Glaserzeugnisse, geschliffen, mit mattierten Verzierungen, die durch Bearbeitung mit Schleifstein entstanden sind, nach Pos. 77, P. 5 b), mit geatzten Verzierungen nach Pos. 77, P. 6 a).

Christbaumschmuck aus Glas nach Pos. 215, P. 6 b).

Gefarbte Glasknopfe mit Zusatz einer nicht kostbaren Edelmetallimitation aus geschliffenem Glas mit einer metallenen versilberten Unterlage nach Pos. 212, P. 4.

Gemahlener und gebrannter Schiefer nach Pos. 125, P. 2.

Ampullenflaschen oder sonstige ampullenahnliche Erzeugnisse aus Glas mit Zusatz unedler, wenn auch vergoldeter oder versilberter Metalle, nach Pos. 77, P. 6 a).

Porzellanmörser und andere Porzellanwaren für Laboratoriumszwecke nach Pos. 76, P. 7 a).

Leder mit künstlichen Schweinsnarben mit einer Vertragsermassigung von 86 Prozent.

Erzeugnisse aus Weichleder mit Stickerei, auch wenn diese aus Seide besteht, sowie derartige Erzeugnisse mit Aufputz von Leder, Geweben usw., wie z. B. Kissen, Kissenbezuge u. dgl., nach Pos. 57, P. 4 a), II.

Baumwollgewebe, mit einer zur Herstellung von Wachstuch benutzten Oelmasse überzogen, ohne Rücksicht auf die darauf befindlichen Muster, nach Pos. 194, P. 2 a); wofern mit einer zur Herstellung von Dermatoid benutzten oder Zelluloseester enthaltenden Masse überzogen, nach Pos. 194, P. 2 b).

Seidengarn auf Spulen, Rollchen u. dgl. zusammen mit dem Gewicht derselben nach Pos. 185, P. 5.

Crepe de Chine nach Pos. 195, P. 1.

Jutegewebe mit Zelluloid getrankt, zur Herstellung von Schuhkappen benutzt, nach Pos. 68, P. 4.

Gerichtsentscheidungen.

Die Dauer der Haftung für einen eigenen Wechsel.

In Art. 102 des polnischen Wechselrechts wird bestimmt, dass die Haftung des Ausstellers eines eigenen Wechsels dieselbe ist wie die des Akzeptanten eines gezogenen Wechsels und zwar sowohl hinsichtlich des Umfanges wie der Zeitdauer. Nach Art. 70 des polnischen Wechselrechts verjahren Wechselansprüche gegen den Akzeptanten drei Jahre nach Falligkeit des Wechsels, auch wenn dieser nicht protestiert worden ist.

Das Oberste Gericht hat nun in einer Entscheidung (Nr. J. 1903/29) bestimmt, dass die Haftung des Ausstellers oder Bürgen auch für einen Eigenwechsel nicht erlischt, wenn derselbe nicht protestiert wurde.

Verantwortlichkeit für Nichtanmeldung bei der Krankenkasse.

Der Vorstand der Kreiskrankenkasse in Schwetz (Świecie) hatte durch Entscheidung vom 10. Oktober 1927 dem Arbeitgeber Josef Czajkowski aus Gr.-Plochotschin (Płochocin) wegen Unterlassung der Anmeldung eines Arbeiters bei der Krankenkasse die Pflicht auferlegt, zusatzlich den Betrag von 76,50 zł einzuzahlen, und zwar auf Grund des Art. 16 des Gesetzes vom 19. Mai 1929 (Dz. Ust., Pos. 272). Das Versicherungsamt in Schwetz hob diese Entscheidung auf, indem es von der Voraussetzung ausging, dass Cz. nicht aus bösem Willen gehandelt habe. Das vom Vorstand der Kreiskrankenkasse angerufene Oberversicherungsamt in Thorn bestatigte dagegen die ursprüngliche Entscheidung. Hierauf legte Cz. beim Oberverwaltungsgericht Berufung ein, wobei er darauf hinwies, dass die Schuld an der Unterlassung der Anmeldung seine Buchhalterin trage; ausserdem sei die Krankenkasse in Schwetz verantwortlich zu machen, da deren Revisionsorgan die Unterlassung nicht rechtzeitig festgestellt habe.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte, dass die Einwande des Klägers die Rechtmassigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht zu entkraften vermögen, und stellte fest, dass das Recht zur Erhebung eines Gebührenzuschlages für die Nichtanmeldung binnen drei bzw. fünf Tagen vom Datum der Einstellung des versicherungspflichtigen Arbeiters an nach Art. 16 des Gesetzes vom 19. Mai 1920 lediglich von der Tatsache der Nichtanmeldung in der gesetzlich festgesetzten Frist abhangig ist, nicht aber von der Feststellung einer Versaumnis oder üblen Willens des zur Anmeldung verpflichteten Arbeiters. Demnach sei die Klage abzuweisen. (Urteil vom 23. Mai, Nr. 3587/28.)

Stempelsteuererläuterungen.

297. (Art. 111.) Eine Vollmacht, in der einer Person, die sich um Kredit bemüht, der in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. April 1927 über den Stadtebau (Dz. U. R. P. Nr. 42, Pos. 372) vorgesehen ist, jemanden ermächtigt, die zur Erlangung dieses Kredits notwendigen Schritte zu unternehmen (zur Anfertigung des Schuldnerreskripts, Einreichung des Antrages auf hypothekarische Sicherung und überhaupt Erfüllung der Bedingungen des Verfahrens, Ausschreibung der Pfandbriefe, ihr Verkauf usw.) unterliegt der im Art. 111 vorgesehenen Stempelgebühr, da eine solche Vollmacht nicht unter den Schreiben aufgeführt ist, die von der Stempelgebühr befreit sind, im Art. 31 der erwähnten Verordnung des Staatspräsidenten (L. D. V. 11069/6/28).

298. (Art. 154.) Ein Arbeitszeugnis, vorgesehen im Art. 21 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 über den Arbeitsvertrag der Arbeiter Dz. U. R. P. Nr. 35, Pos. 324) und dem Arbeiter ausgehändigt von ihrem Staatsamt als Arbeitgeber (z. B. vom Wasserwegeamt) ist von der Stempelgebühr auf Grund des 2. Absatzes des Art. 154 im Zusammenhang mit Pkt. 13 des Art. 141 befreit.

Diese Erläuterungen sind allen Zentralbehörden durch Rundschreiben des Finanzministeriums vom 22. November 1930, L. D. V. 607/6 bekannt gegeben worden.

299. (Art. 120, 144, 146 und 160.) In der Erläuterung Nr. 181 Dz. Urz. Nr. 17 vom Jahre 1930 sind nach den Worten „oder 113" einzusetzen die Worte „oder 174" und an Stelle der Worte: „167 und 173" einzusetzen die Worte: „167, 173 und 174" (L. D V. 8356/6/30).

300. (Art. 140—142, 145, 154, 160.) Stempelgebühren bei Anträgen und Bescheinigungen laut Verordnung des Innenministeriums vom 8. November 1929 über den Ausländerverkehr (Dz. U. R. P. Nr. 76, Pos. 575) L. D. V. 10008/6/30.

301. „(Art. 72.) Rechnungen, die durch die Arbeitsabteilung eines Gefängnisses ausgestellt sind, und die Gebühren für verkaufte Waren, die durch die genannte Abteilung verfertigt wurden, aufweisen, unterliegen einer Gebühr nach dem Satz 0,2 Prozent, vorgesehen im Pkt. 8 des Art. 72 des Stempelsteuergesetzes, denn die Arbeitsabteilungen in den Gefängnissen sind auf Grund des Art. 3, Pkt. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 betr. die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550) als Unternehmen, das durch den Staat auf Grund seiner Aufsichtsrechte geführt wird, von der Gewerbesteuer befreit."

Eine solche Rechnung unterliegt keiner Gebühr, wenn der Empfänger entweder ein staatliches Amt, das kein Unternehmen bzw. ein staatliches Unternehmen, das keine getrennte Rechtsperson darstellt, ist. (Pkt. 4 der Erläuterung Nr. 27 veröffentlicht in Nr. 7 des Dz. Urz. vom Jahre 1927.)

Von diesen Thesen benachrichtigte das Justizministerium die Gefängnisbehörden durch Rundschreiben vom 22. Juli 1927, Nr. 1138, III/B. W. veröffentlicht in Nr. 15 des Dz. Urz. des Justizministeriums auf Seite 2, 197 (L. D. V. 10232/6/30).

302. (Art. 91, Pkt. 1 und 5.) Gemäss Art. 91 des Stempelsteuergesetzes sind von der Stempelsteuer befreit:

a) auf Grund des Pkt. 1 des zitierten Artikels — „alle Schreiben, die einen Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer festlegen";

b) auf Grund des Pkt. 5 dieses Artikels — „alle Schreiben, die die Ausführung des Vertrages festlegen", der unter a) genannt ist.

Als Vertrag, genannt unter a), ist ein solcher zu betrachten, auf Grund dessen einer von den Kontrahenten Arbeitgeber und 2. Arbeitnehmer wird.

Als Arbeitnehmer ist eine Person zu betrachten, die zur Arbeitsleistung verpflichtet ist in einem solchen Falle, wenn sie auf Grund des Vertrages der ständigen Aufsicht und Leitung der zur Forderung von Arbeitsleistungen berechtigten Person unterliegt.

Arbeitgeber ist somit eine Person nur dann, wenn sie das Recht hinsichtlich einer jeden einzelnen Tätigkeit, die auf Grund des Vertrages zum Verpflichtungsbereich des 2. Kontrahenten gehört, besitzt, wenn sie Anweisungen erteilt und deren Ausführung fordern kann.

Es hat somit der Pkt. 1 bzw. Pkt. 5 des Art. 91 des Stempelsteuergesetzes keine Anwendung, wenn aus dem Text des Schreibens, das den Vertrag festlegt, bzw. aus dem Sinn des gegebenen Vertragsverhältnisses (Arbeitsart) hervorgeht, dass der zur Arbeitsleistung Berechtigte kein Recht hat, in irgendeiner Weise die Ausführung des Vertrages während seiner Dauer zu beeinflussen. Wenn nun die Person, die zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, das Recht hat, in den durch den Vertrag geschaffenen Rahmen nach eigener Meinung zu handeln; in diesem Falle setzt der Text des abgeschlossenen Vertrages in endgültiger Weise die weiteren Erscheinungen des Willens der zur Arbeitsleistung verpflichteten Person nicht erfordert und nicht zulässt, den Umfang und die Qualität der Verpflichtung des 2. Kontrahenten fest. Auch dann hat der Pkt. 1 bzw. Pkt. 5 des Art. 91 des Stempelsteuergesetzes keine Anwendung, wenn in dem Arbeitsvertrag der Arbeitsnehmer sich das Recht einer Erteilung allgemeiner Instruktionen hinsichtlich der Vertragsausführung vorbehält — denn auch bei solcher Auffassung ist die Art der Ausführung einzelner Tätigkeiten im Rahmen dieser Instruktionen der Meinung der zur Arbeitsleistung verpflichteten Person zu überlassen.

Bei der Einschätzung, ob in den einzelnen Fällen die in Pkt. 1 bzw. Pkt. 5 des Art. 91 des Stempelsteuergesetzes enthaltene Ausnahmebestimmung Anwendung findet, oder ob die allgemeine Bestimmung, enthalten im Art. 90 des Stempelsteuergesetzes, anzuwenden ist, hat der Umstand keine Bedeutung, dass die Höhe der Entschädigung nicht von der Zeit der Vertragsdauer oder von der Zeit, von der die zur Arbeitsleistung verpflichtete Person arbeitet, gemäss dem Vertrag, sondern vom Umfang des Arbeitergebnisses (Akkordentschädigung) abhängig ist (L. D. V. 11747/6/29).

303. (Art. 131.) Der letzte Abschnitt der Erläuterung Nr. 157 veröffentlicht in Nr. 19 des Dz. Urz. Min Sk. vom Jahre 1928, findet Anwendung auch dann, wenn das Miteigentum, das zwei Personen hinsichtlich eines gewissen Gegenstandes dient, teilweise aus Erwerbung (oder aus einem Vermächtnis oder Schenkung) und teilweise aus einem Teilungsakt hervorging.

Beispiel: Eine Erbschaft, die drei Immobiliengegenstände (X, Y, Z) umfasst, fiel in gleichen Teilen den Personen A, B, C, D zu, und somit bekam jede 1 Viertel. Weiterhin schlossen die Personen einen Teilungsakt ab (Art. 131, letzter Abschnitt, Pkt. a) des Stempelsteuergesetzes), gemäss diesem u. a. bestimmt wurde, dass die Liegenschaft X den Erben A. und B. (jedem die Hälfte) zufiel. Schliesslich schlossen die Personen A. und B. einen Verkaufskontrakt, auf Grund dessen die Person A. die Liegenschaft X. für 100 000 zł kaufte.

Zu dem genannten Kontrakt findet keine Anwendung der 2. Abschnitt des Art. 58 des Stempelsteuergesetzes, angewandt wird dagegen Art. 132 (Abschnitt 3) und § 161 der Ausführungsverordnung, denn der Verkäufer erwarb den ideellen Teil des Verkaufsgegenstandes nur teilweise (die Hälfte) im Erbungswege, die zweite Hälfte wiederum auf Grund des 1. Teilungsaktes (in dem als Kontrahent alle vier Erben auftraten). Es ist somit ein Ueberschuss in Höhe von 100 000 zł und die Einschätzungsgrundlage in Höhe von 50 000 zł festzulegen (denn der Wert der Teile, die sich auf den ersten Teilungsakt stützen, betragen 1 Viertel plus 1 Viertel und somit die Hälfte des ganzen, so dass eine Stempelsteuergebühr in Höhe von 4 Prozent der Summe von 2000 zł auszumessen ist),

Dass der Gemeinschaftsteil, der ausschliesslich aus der Erbung hervorging (der im Beispiel angeführte 1. Teilungsakt), betrachtet das Stempelsteuergesetz aus einem Titel des Ueberganges des selbständigen Eigentums (das in der Erbschaft nicht enthalten ist), geht aus Pkt. a), letzter Absatz des Art. 131 des Stempelsteuergesetzes, welche Bestimmung einen solchen Gemeinschaftsteil von der Stempelsteuer befreit, hervorgeht, wäre überflüssig, wenn das Stempelsteuergesetz einen solchen Gemeinschaftsteil als einen Teil der Erbschaft und aus Art. 53, Pkt. 2, der den Teil des Gemeinschaftsvermögens mitrechnet (das die Liegenschaft umfasst, zu schreiben mitrechnet, die den Vertrag bezüglich Ankauf der Liegenschaft feststellt (Art. 52, Pkt. 1) (L. D. V. 4171/6/30).

Die Bedeutung der Messen für Handwerk und Kleingewerbe.

Wenn man das Verzeichnis der Branchen, die auf den grossen Messen vertreten sind, überblickt, so wird man finden, dass überall vor allen Dingen diejenigen Industriezweige die Messen beschicken, deren Erzeugnisse auf dem üblichen Weg nur unter Schwierigkeiten zu verbreiten sind. Es handelt sich in erster Linie um Waren, deren Muster auch mit den modernsten Verkehrsmitteln nur schwer befördert werden können, weil sie viel Raum einnehmen wie beispielsweise Spielwaren, Möbel, Korbmöbel, Haushaltungsgegenstände, oder weil sie leicht zerbrechlich sind wie Glas, Porzellan und Spielwaren. Der Vertrieb durch Reisende ist deshalb bei den eben genannten Erzeugnissen nur beschränkt möglich, zumal die Musterkollektion in der Regel zu umfangreich ist, um mit ihr von Ort zu Ort zu reisen. Auch in der Maschinenbranche kann man nicht gut reisen, weil der Interessent sich an Hand von Photographien und Prospekten kaum ein Bild über die Arbeitsweise und Leistungsfähigkeit einer Maschine machen kann, so dass er nur in seltenen Fällen in der Lage ist, zu entscheiden, ob die angebotenen Muster seinen Zwecken nach jeder Richtung hin entsprechen. So ist es zu erklären, dass die keramischen Industrien, die Industrien der Glasverarbeitung, die Spielwarenindustrie, die Fabrikation von Haus-

und Küchengeräten und neuerdings auch die technischen Industrien das Hauptkontingent der Aussteller auf den Messen bilden und dass für diese Branchen die Messe die wichtigste Absatzorganisation darstellt. In allen diesen Industrien ist die Form der mittleren Unternehmen vorherrschend, so dass die Messen für diese Betriebe eine lebensnotwendige Absatzorganisation sind.

Von grösster Bedeutung sind aber die Messen für diejenigen Betriebe, die für ihre Erzeugnisse nicht nur Absatz auf dem Inlandsmarkt, sondern auch auf den ausländischen Märkten suchen. Der Kreis dieser Interessenten geht weit über den Rahmen der eben genannten Branchen hinaus. Am Export sind, besonders in Ländern mit weit fortgeschrittener Industrialisierung, fast alle Branchen interessiert. Der kleinere und mittlere Betrieb braucht ebenso wie der Grossbetrieb eine Absatzorganisation nach dem Ausland. Diese selbst aufzubauen mit eigenen Filialen im Ausland ist er in der Regel nicht in der Lage, da einerseits die Kapitalkraft nicht ausreicht und andererseits eine eigene umfassende Absatzorganisation für ihn nicht lohnt. Also braucht der mittlere Betrieb für die fehlende eigene Absatzorganisation aber einen Ersatz, und diesen findet er in der Messe. Die Messe ersetzt durch ihre Werbung von Einkäufern, durch ihre Werbung für die Erzeugnisse der einzelnen Branchen im gewissen Sinne den Absatzapparat, den die Grossbetriebe jeder für sich unterhalten. In Parenthese muss hier erwähnt werden: die Messe ist aber auch für den Grossbetrieb nicht überflüssig. Seine Ziele auf der Messe sind nur zum guten Teil andere als die des mittleren oder kleineren Betriebes. Er will mit der Kundschaft in persönliche Fühlung kommen: der Kunde, der sonst nur mit dem Reisenden verkehrt, muss sich auch einmal mit der Geschäftsleitung aussprechen können; auch der Grossbetrieb erhält durch die Messe neue Kunden, besonders aus dem Auslande; daher wäre es unrichtig, wenn der Grossbetrieb das Feld den kleineren Betrieben allein überlassen wollte. Im allgemeinen ist der Nutzen der Messe im Auslandsgeschäft grösser als im Inlandsgeschäft, da die inländische Abnehmerschaft sich auch auf anderen Wegen, z. B. durch Werbung in den Fachzeitschriften, verhältnismässig einfach bearbeiten lässt. Dagegen werden die Auslandsmärkte in erster Linie über die Messe gewonnen, auf der mit Vertretern oder direkten Abnehmern (Handelsgeschäfte) Verbindungen angeknüpft werden.

Die Bedeutung der Messen für den Aussenhandel ist im letzten Jahrzehnt für alle Länder der Welt eine immer grössere geworden. Die ungeahnt rasche Entwicklung der Weltwirtschaft, die dazu führt, dass viele Länder, die früher überwiegend Agrarstaaten waren, eine eigene Industrie aufbauten, hatte zur Folge, dass die Industrie in der ganzen Welt mit den früher bevorzugten Methoden für den Absatz ihrer Erzeugnisse nicht mehr auskam. Man brauchte eine Gelegenheit, die Leistungsfähigkeit der eigenen Industrie zu zeigen und gleichzeitig neue Kunden zu gewinnen. Diese Möglichkeit war in den internationalen Messen gegeben, die Vermittler zwischen der industriellen Produktion und den inländischen und ausländischen Absatzmärkten wurden und gleichzeitig die Aufgabe der Exportförderung für die Industrie ihres Landes übernahmen.

Selbst in hochentwickelten Industrieländern werden sowohl hinsichtlich der Zahl der Betriebe als auch des Umfanges der Produktion die kleineren und mittleren Betriebe das Hauptkontingent der Exportfirmen stellen. Diese Betriebe sind nicht nur von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung, sondern sie bilden auch das Rückgrat der Weltwirtschaft, denn ihr mannigfacher Bedarf an Rohstoffen und Halbfabrikaten und die Vielseitigkeit der von ihnen hergestellten Erzeugnisse stellt eigentlich erst die Verbindung zwischen den Ländern der Erde als Liefer- und Absatzgebiet her. Ohne die modernen Hilfsmittel der grossen Handelsmessen wäre es einer Volkswirtschaft nur sehr schwer möglich, dem gesamten Auslande eine Generalübersicht über die industrielle Leistungsfähigkeit des die Waren anbietenden Landes zu gewähren. Das Studium des Angebotes erweckt Verständnis für die wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen eine Nation arbeitet. Die Fühlungnahme zwischen den Ausstellern einer Messe und der ausländischen Kundschaft zeigt den gleichen Erfolg, der auf anderem Wege kaum oder vielleicht überhaupt nicht zu erreichen ist.

Der Kreis der Interessenten an einer Messe, besonders so weit ihre exportfördernde Funktion in Frage kommt, ist gross. Er beginnt bereits bei denjenigen Unternehmungen, die an der Grenze zwischen einem Handwerksbetrieb und einem industriellen Unternehmen stehen. Wir haben bei der Leipziger Messe einmal versucht, herauszufinden, wie gross die einzelnen an der Messe teilnehmenden Unternehmungen sind. Dabei sind wir davon ausgegangen, dass wir unter kleinen Betrieben solche verstehen, die bis zu 10 Personen beschäftigen. Die Zahl solcher kleinen Betriebe ist gering. Ebensowenig kommen Betriebe, in denen sich nur der Geschäftsinhaber, vielleicht unter Mithilfe seiner Familienangehörigen, mit der Herstellung beschäftigt, als selbständige Aussteller in Frage, mit Ausnahme des Kunstgewerbes, bei dem einzelne solcher Zwergbetriebe vorhanden sind. Wenn auch die kleinen und kleinsten Betriebe nicht unmittelbar an der Messe teilnehmen, so sind doch deren Erzeugnisse häufig genug auf ihr vertreten. Derartige Betriebe, die meist in den gebirgigen Gegenden Mitteldeutschlands beheimatet sind, geben ihre Erzeugnisse an sogenannte Verleger, die ihrerseits auf der Messe ausstellen und dort die Waren von vielen solcher Zwergbetriebe vertreiben. Besonders findet sich diese Art der Messebeteiligung bei der Spielwarenindustrie, bei der Fabrikation von Christbaumschmuck, von Galanteriewaren und von Holzwaren. Als mittlere Industriebetriebe bezeichnen wir in Leipzig diejenigen Unternehmungen, die bis zu 50 Arbeitnehmern beschäftigen. Deren Zahl ist recht gross. So sind bei den Musikinstrumenten und Spielwaren erzeugenden Industrien, der Leder verarbeitenden Industrie und der holzverarbeitenden Industrie etwa zwei Drittel der ausstellenden Firmen Betriebe, die bis zu 50 Arbeitnehmer beschäftigen. Bei den Gruppen Metallwaren, Feinmechanik und Textilien sind etwa die Hälfte der ausstellenden Betriebe solche mit weniger als 50 Arbeitnehmern. Zusammenfassend lässt sich nach diesen für die Leipziger Messe angestellten Untersuchungen sagen, dass diejenigen Industriezweige am stärksten mit mittleren und kleinen Betrieben an der Messe teilnehmen, die wie die Spielwaren- und Musikinstrumentenindustrie aus dem Hausgewerbe, oder wie die Leder und Holz verarbeitenden Industrien aus dem Handwerk entstanden sind. Diese Industrien zeichnen sich vor den übrigen Industrien besonders dadurch aus, dass im Fertigerzeugnis eine ausserordentlich hohe Arbeitsquote enthalten ist, dass der Wert des Rohstoffes also stark zurücktritt gegenüber dem im Warenpreis enthaltenen Anteil des Arbeitslohnes. Das gilt auch für das die Leipziger Messe seit Jahren immer mehr beschickende Kunstgewerbe, das heute noch überwiegend handwerklichen Charakter aufweist.

Aber auch solche Zweige des Handwerkes treten auf der Leipziger Messe als Aussteller auf, die nicht aus alter Tradition die Messe beschicken, sondern erst neuerdings die Messe besuchen, weil sie ihren Wert als Absatzorganisation erkannt haben. So waren beispielsweise in den letzten Jahren Gruppen des österreichischen Gewerbes auf verschiedenen Messen vertreten. Eine führende Organisation des deutschen Handwerks, das Institut für Handwerkskultur, hat sich an verschiedenen Messen als Kollektivaussteller beteiligt, ebenso wie der Verband der Drechsler, der auf den Leipziger Messen recht gute Geschäfte für seine Mitglieder zum Abschluss bringen konnte.

Fragt man sich nun, welchen Nutzen die mittlere Industrie und das Handwerk aus ihrer Messeausstellung ziehen, so möchte ich wieder mit einigen praktischen Beispielen von der Leipziger Messe antworten.

Aus der Entwicklung einzelner Branchen kann man verfolgen, wie aus kleinen Betrieben durch die Messe Unternehmen entstanden sind, die heute Weltruf geniessen. Vor 50 Jahren kannte man in der Porzellanindustrie allgemein nur die Erzeugnisse der bekannten Manufakturen, die von den einzelnen Staaten gefördert wurden. Zu dieser Zeit kamen aber einige kleine Porzellanmaler auf die Leipziger Messe und bieten ein gutes und geschmackvoll dekoriertes Porzellan an, das sehr bald bei den Käufern des In- und Auslandes Gefallen fand. Aus den kleinen Betrieben sind durch die auf der Messe erhaltenen Aufträge Betriebe entstanden, die heute mehrere hundert, teilweise mehrere tausend Arbeiter beschäftigen und die Erzeugnisse der staatlichen Manufakturen stark verdrängt haben. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch in anderen Branchen feststellen, so besonders bei Haus- und Küchengeräten, bei Galanteriewaren, Holzwaren u. a. m. Auch heute erleben wir das gleiche. Betriebe, die vor wenigen Jahren auf der Technischen Messe mit einem bescheidenen Stand vertreten waren und auf ihm eine Spezialmaschine zeigten, sind durch die auf der Messe angeknüpften Beziehungen zu Betrieben angewachsen, die viele hunderte derartiger Maschinen jährlich nach allen Teilen der Welt liefern. Diese Entwicklung der Ausstellerfirmen mit Hilfe der Messe lässt sich zahlenmässig nachweisen. Die von einem Aussteller belegte Ausstellungsfläche auf der Messe wächst im Durchschnitt von Jahr zu Jahr. So ist, um nur die letzten Jahre zu erfassen, die Durchschnittsgrösse eines Ausstellungsstandes in Leipzig von 13,5 qm im Jahre 1925 auf 18,9 qm in diesem Jahre gestiegen. Aus dieser Entwicklung geht hervor, dass der einzelne Aussteller der Messe eine ständig steigende Bedeutung beimisst und gleichzeitig auch, dass er in der Lage ist, sein Musterlager zu vergrössern, also muss sein Betrieb durch die Messe gewachsen sein.

Der Einfluss der Messe auf den Geschäftsgang der ausstellenden Betriebe ist ganz erheblich. So schätzt man z. B. bei der Spielwarenindustrie, die, wie ich schon erwähnte, zu zwei Dritteln aus mittleren Betrieben besteht, die durch die Messe vermittelte Beschäftigung auf die Hälfte der Jahresproduktion. Auch in anderen Branchen ist die Höhe der auf der Messe entgegengenommenen Aufträge von entscheidender Bedeutung für die gesamte Beschäftigung der Betriebe. Unterlagen hierfür bieten die seit drei Jahren nach jeder Leipziger Messe angestellten Untersuchungen des Instituts für Konjunkturforschung. Aus den von den Ausstellern stammenden Angaben geht hervor, dass den kleinen und mittleren Betrieben durch die Messe eine weit längere Beschäftigung gegeben wird als den grossen, die auch noch andere Wege des Absatzes kennen. Es ist nicht selten, dass kleinere Betriebe auf einer Messe ihre gesamte Jahresproduktion verkaufen.

Aus diesen Beispielen, die zweifelsohne auch für andere Messen Gültigkeit haben, geht deutlich hervor, dass die Messe für die mittlere Industrie ein ausgezeichnetes Mittel zum Absatz darstellt. Neben den unmittelbar auf der Messe hereingenommenen Aufträgen wirkt sich die Messebeschickung auch noch später aus, denn aus den vielen während der Messe angeknüpften Beziehungen erwachsen den Ausstellern weitere Geschäfte, die ihren Betrieben Arbeit bringen.

Aber nicht nur den Ausstellern der mittleren Industrie und des Handwerks bringt die Messe Nutzen und Gewinn, sondern auch den aus diesen Kreisen stammenden Besuchern. (Schluss folgt.)

Aus den Ortsgruppen.

Krotoschin. Am Sonntag, dem 28. 12. 1930, 4 Uhr nachm. veranstaltete unsere Ortsgruppe ein Weihnachtskranzchen im Restaurant von Hucke, Konarczew. Im schöngeschmückten Saale mit brennendem Weihnachtsbaum, versammelten sich in fröhlicher Erwartung die Mitglieder mit ihren Angehörigen und nahmen an der gemeinschaftlichen Kaffeetafel Platz. Es wurde dann zur Einleitung allgemein das Weihnachtslied „O, du fröhliche" gesungen. Der Vorsitzende, Herr Direktor Schröter, eröffnete das Fest mit ein paar diesbezüglichen Worten. Nach beendeter Kaffeetafel wurde von den Kindern eine Polonaise veranstaltet unter Absingung des schönen Liedes „O Tannenbaum", worauf dieselben vom Weihnachtsmann mit Süßigkeiten reichlich bedacht wurden. Hierauf trat der Tanz in seine Rechte und hielt alle Teilnehmer noch auf einige fröhliche Stunden zusammen.

Pleschen. Am 10. Dezember abends 8 Uhr fand im Saale des Herrn Marciniak eine Versammlung mit Damen statt. Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Herr Forster, konnte die Versammlung pünktlich eröffnen und außer einigen Mitgliedern, die mit ihren Damen erschienen waren, eine ganze Reihe von Gasten der Ortsgruppe begrüßen. Die Verbandsgeschaftsstelle war durch Herrn Primas vertreten, der einen Vortrag über das Thema „Handwerk und Reklame" hielt.

Schokken. Am Donnerstag, dem 18. Dezember, fand eine Mitgliederversammllung statt, zu der etwa 20 Personen erschienen waren. Der Vorsitzende, Herr Direktor Koenig, begrüßte die Erschienenen und erteilte Herrn Dr. Loll von der Hauptgeschaftsstelle Posen das Wort zu einem Bericht über die Lage des Verbandes. Im Anschluß daran entstand eine lebhafte Aussprache über den von Mitgliedern anderer Ortsgruppen vorgebrachten Plan, eine Buchstelle einzurichten. Angesichts der auch in Schokken immer starker werdenden steuerlichen Belastungen sprachen sich alle Anwesenden für die Einrichtung aus. Desgleichen wurde die Umgestaltung der Zeitung, die aus Ersparnisgründen unbedingt erforderlich ist, eingehend erörtert. Die Versammlung stellte sich einmütig auf den Standpunkt, daß es besser sei, die Zeitung in verkleinertem Umfange und einfacherer Form erscheinen zu lassen, als sie in derselben Ausstattung wie bisher nur einmal monatlich herauszugeben, da hierdurch ihr Wert als wirtschaftliches Nachrichtenblatt zu sehr herabgemindert werden wurde. Im Anschluß daran fand die Wahl von zwei Kassenrevisoren statt, wozu die Herren Erhardt und Gust bestimmt wurden. Es wurde bemangelt, daß die eingezogenen Beitrage noch nicht an die Geschaftsstelle Posen abgeführt worden sind. Der offizielle Teil der Versammlung wurde hierauf geschlossen. Die Mitglieder blieben noch langere Zeit gemütlich beisammen

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Friseurgeschaft sucht vom 1. Januar 1931 ein Lehrmadchen und einen Lehrjungen. Bewerbungen an Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, ul. Skośna 8.

Stellengesuche.

Backergeselle
sucht von sofort Stellung (763 771

Magazinverwalter, Inkassent oder Verkaufer
s. v. sofort Stellung (653

Kaufmann
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (770, 652

Maschinenschlosser oder Dreher
sucht von sofort Stellung. 7 [illegible]

Tischler
sucht von sofort Stellung. (746

Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (772

Buroanfangerin
sucht von sofort Stellung. (760, 737, 730,

Laufjunge (774, 775
sucht von sofort Stellung. (700

Verkauferin
beider Landessprachen mächtig, s. von sof. Stellung. (752

Stenotypistin und Kontoristin
beider Landessprachen in Wort und Schrift machtig, sucht von sof. Stellung (nur in Posen). (754 759

Zimmermann oder Tischler
sucht von sofort Stellung. (708

Lehrmadchen
für Büro oder Geschaft, sucht von sofort Stellung. (712

Buchhalter(in)
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (761, 762

Bankbeamter oder Buchhalter,
Deutsch und Polnisch, sucht von sofort Stellung. (738, 718

Junger Mann
sucht Stellung als Gehilfe im Getreidegeschaft. (719

Ingenieur
(Maschinenbau) sucht von sofort Stellung. (722

Heizer oder Schlosser
sucht von sofort Stellung. (732

Getreidekaufmann
sucht von sofort Stellung (733

Schlosser
sucht von sofort Stellung (740

Zeichner
sucht von sofort Stellung. (742

Hofverwalter
beider Landessprachen in Wort und Schrift machtig, sucht von sofort Stellung. (743

Schmiedegeselle (778, 757
sucht von sofort Stellung. (744

Müllergeselle
sucht von sofort Stellung. (745

Handlungsgehilfe
d. Eisenbranche, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (747

Kaufm. Angestellter
sucht von sofort Stellung. (749

Elektrotechnikerlehrling
sucht von sofort Stellung. (748

Müllergeselle.
der 3 Jahre in einer Sauggasmotormühle gelernt hat, sucht zur weiteren Ausbildung, wenn möglich mit Familienanschluß, von sofort Stellung. (681, 750

Chauffeur
sucht von sofort Stellung. (753, 761

Stenotypistin,
beider Landessprachen in Wort und Schrift machtig, sucht von sofort Stellung. (755

Haushalter, Portier
sucht von sofort Stellung. (758

Sattler und Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (765

Dekorateurin oder Verkauferin
für Konfektion u. Schnittwarengeschaft sucht v. sof. Stellung. (766

Putzmacherin,
die in einem erstklassigen Putzatelier beschaftigt war, sucht ahnliche Stellung, um sich zu vervollkommnen. (767

Gutssekretarin,
der deutschen, polnischen, franzosischen u. englischen Sprache machtig, sucht von sofort Stellung. (768

Klempnerlehrling
sucht von sofort Stellung. (769

Autoschlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. (776